



Generalzolldirektion



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

An das

Clearingcenter

Per E-Mail

DIREKTION IV

**Verbrauchssteuer-,
Verkehrsteuerrecht und
Prüfungsdienst**

BEARBEITET VON:

Herrn Daniel Schindwein

DIENSTORT:

Wiesenstraße 32
67433 Neustadt a.d.W.

TEL 0228/303-0

FAX 0228/303-99104

MAIL DIV.gzd@zoll.bund.de

POSTANSCHRIFT:

Postfach 10 07 64
67407 Neustadt a.d.W.

BETREFF EMCS-Info 02/23

BEZUG **Aktuelle Informationen zur EU-Phase 4.0 (u.a. EMCS-Release 2.5)**

www.zoll.de

ANLAGEN

GZ V 9953 EMCS 344/22 – DIV.A.2304 (bei Antwort bitte angeben)

DATUM: 06.02.2023

- 1. Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im steuerrechtlich freien Verkehr in EMCS ab dem 13. Februar 2023; Verspätete Umsetzung in einigen Mitgliedstaaten**
- 2. Anpassung der EMCS-Verfahrensanweisung**

Zu 1.

Ab dem 13. Februar 2023 sind nach Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2020/262 Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren im steuerrechtlich freien Verkehr nur noch mittels EMCS und nicht mehr unter Verwendung des Vereinfachten Begleitdokuments (in Deutschland Formular 2725) zu befördern. Dazu waren die nationalen EMCS-Anwendungen aller Mitgliedstaaten nach den Vorgaben der Europäischen Kommission anzupassen (Umsetzung Phase 4.0).

Nach aktuellem Kenntnisstand können nicht alle Mitgliedstaaten die Vorgaben der Europäischen Kommission vollständig am 13. Februar 2023 umsetzen. Eine verspätete Umsetzung haben bislang die Mitgliedstaaten **Niederlande (NL)**, **Griechenland (EL)**, **Nordirland (XI)** und **Litauen (LT)** bekanntgegeben, so dass für Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs in diese und aus diesen Mitgliedstaaten ab dem 13. Februar 2023 vorübergehend besondere Regelungen gelten. Ein vollumfänglicher Austausch von EMCS-Nachrichten ist somit diesbezüglich mit den genannten Mitgliedstaaten zunächst nicht möglich.

Der Informationsaustausch im IT-Verfahren EMCS im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit von und nach **Frankreich (FR)** ist derzeit nur eingeschränkt möglich.

Beförderungen von verbrauchsteuerpflichtigen Waren unter Steueraussetzung sind von der verspäteten Umsetzung in den anderen Mitgliedstaaten **nicht** betroffen. Diese können wie bisher vollständig elektronisch durchgeführt werden.

Die nationalen SEED-Datenbanken (System of Exchange of Excise Data) wurden durch alle Mitgliedstaaten angepasst. Es ist somit davon auszugehen, dass die jeweils erteilten Erlaubnisdaten zum Bezug oder zum Versand von verbrauchsteuerpflichtigen Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs (zertifizierte Empfänger und zertifizierte Versender – auch ggf. im Einzelfall) in SEED und damit in EMCS zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die neuen Verbrauchssteuernummern für Beförderungsvorgänge des steuerrechtlich freien Verkehrs in der Internet-EMCS-Anwendung (IEA) erst ab dem 13. Februar 2023 zur Auswahl angezeigt werden.

Unternehmen, die die Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs ab dem 13. Februar 2023 vornehmen möchten (zertifizierte Versender/zertifizierte Empfänger), erhalten von ihrem zuständigen Hauptzollamt neue Verbrauchssteuernummern und Erlaubnisse. Sofern mit diesen Verbrauchssteuernummern ebenfalls die Teilnahme an EMCS vorgesehen ist, ist die Teilnahme für diese Verbrauchssteuernummern neu zu beantragen bzw. muss zu diesen Verbrauchssteuernummern die Nutzung eines IT-Dienstleisters mit EMCS-Release 2.5 hinterlegt sein.

Besondere Regelungen aufgrund der verspäteten Umsetzung der EMCS-Phase 4.0 in einigen Mitgliedstaaten

Nachfolgend werden die Besonderheiten der vorübergehenden Regelungen zur Beförderung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren des steuerrechtlich freien Verkehrs der betroffenen Mitgliedstaaten erläutert:

Niederlande (NL):

Beförderung von NL nach DE:

- Der zertifizierte Versender in NL eröffnet den EMCS-Vorgang mit einem Ausfalldokument. Eine Kopie des Ausfalldokuments begleitet die Ware bis zum zertifizierten Empfänger in Deutschland. Parallel dazu wird das Ausfalldokument vom niederländischen ELO (Excise Liaison Office, zentrales Verbrauchsteuer-Verbindungsbüro) an das deutsche ELO übermittelt.
- Da der Beförderungsvorgang zum Zeitpunkt des Eingangs der Waren nicht in der deutschen EMCS-Datenbank enthalten ist, muss der zertifizierte Empfänger in Deutschland die erforderliche Eingangsmeldung im Ausfallverfahren mit dem Formular „Eingangs-/Ausfuhrdokument - Vordruck 033076“ - beim zuständigen Hauptzollamt unter Vorlage des vom niederländischen Versender ausgestellten Ausfalldokuments abgeben (siehe hierzu die unter www.zoll.de veröffentlichte Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren EMCS; Release 2.5; Stand 19. November 2022; Ziffer 9.9. Das Formular steht in aktualisierter Fassung ebenfalls unter www.zoll.de zur Verfügung). Die in der Verfahrensanweisung EMCS beschriebenen Regelungen zur Eröffnung einer Ticketnummer finden in diesem Fall keine Anwendung.

- Das Hauptzollamt übermittelt das Exemplar Nr. 2 des Eingangsdokuments an das deutsche ELO, sofern die steuerlichen Förmlichkeiten erfüllt sind (vgl. Ziffer 4.4.1 der Verfahrensanweisung EMCS).
- Das deutsche ELO übersendet das Dokument an das ELO der Niederlande. Von dort erfolgt die Weiterleitung an den zertifizierten Versender.
- Hinweis:
Ob und wann eine nachträgliche Erfassung der Beförderung gemäß Artikel 38 der System-RL (EU) 2020/262 durch den niederländischen zertifizierten Versender erfolgt, kann aktuell noch nicht mitgeteilt werden. Soweit dazu weitere Informationen vorliegen, werden diese bekanntgegeben.

Beförderung von DE nach NL:

- EMCS-Vorgänge nach NL können durch den deutschen zertifizierten Versender problemlos mittels EMCS eröffnet werden. Das niederländische EMCS-System kann die entsprechende Nachricht empfangen, aber nicht weiterverarbeiten.
- Nach Ankunft der Waren wird der zertifizierte Empfänger den Eingang der niederländischen Zollverwaltung bestätigen und es wird von dort eine Nachricht Antrag auf manuelle Erledigung (IE880) an die deutsche EMCS-Anwendung übermittelt.
- Mit der Beantwortung der Anfragenachricht mittels der Nachricht Antwort auf manuelle Erledigung (IE881) erfolgt die Erledigung des EMCS-Vorgangs.

Griechenland (EL):

Beförderung von EL nach DE:

- Der zertifizierte Versender in EL eröffnet den EMCS-Vorgang mit einem Ausfalldokument. Eine Kopie des Ausfalldokuments begleitet die Ware bis zum zertifizierten Empfänger in Deutschland.
- Der zertifizierte Empfänger in Deutschland gibt die Eingangsmeldung mit dem Ausfalldokument „Eingangs-/Ausfuhrdokument“ Formulkennnummer „033076“ beim zuständigen Hauptzollamt unter Vorlage des vom griechischen Versender ausgestellten Ausfalldokuments ab (siehe auch Beförderung von NL nach DE)
- Durch das Hauptzollamt wird die Eingangsmeldung an das deutsche ELO übermittelt und von dort an das griechische ELO weitergeleitet (siehe auch Beförderung von NL nach DE).
- Hinweis:
Im Falle einer Änderung des Bestimmungsorts füllt der zertifizierte Versender das Ersatzformular für die Änderung des Bestimmungsorts (IE813) aus und reicht es bei den zuständigen griechischen Zollbehörden ein. Der weitere Verlauf zur Übermittlung der Bestimmungsortänderung an den deutschen Empfänger wurde bislang noch nicht mitgeteilt. Ggf. erfolgt die Übermittlung von ELO zu ELO.

Beförderung von DE nach EL:

- EMCS-Vorgänge nach EL können durch den deutschen zertifizierten Versender problemlos mittels EMCS eröffnet werden. Das griechische EMCS-System kann die entsprechende Nachricht empfangen, aber nicht an den griechischen zertifizierten Empfänger weiterleiten.
- Nach Ankunft der Waren bestätigt der griechische zertifizierte Empfänger gegenüber seiner zuständigen Behörde den Eingang der Sendung. Durch die griechische Zollverwaltung wird daraufhin die Nachricht Eingangsmeldung (IE818) erstellt und an die deutsche EMCS-Anwendung sowie an den deutschen zertifizierten Versender übermittelt. Die Erfassung der Nachricht Eingangsmeldung (IE818) soll innerhalb von fünf Werktagen nach Empfang der Ware erfolgen.

Nordirland (XI):

Beförderung von XI an DE:

- Der zertifizierte Versender in XI eröffnet den EMCS-Vorgang mit einem Ausfalldokument. Eine Kopie des Ausfalldokuments begleitet die Ware bis zum zertifizierten Empfänger in Deutschland.
- Der zertifizierte Empfänger in Deutschland gibt die Eingangsmeldung mit dem Ausfalldokument „Eingangs-/Ausfuhrdokument“ Formularkennummer „033076“ beim zuständigen Hauptzollamt unter Vorlage des vom nordirischen Versender ausgestellten Ausfalldokuments ab (siehe auch Beförderung von NL nach DE)
- Durch das Hauptzollamt wird die Eingangsmeldung an das deutsche ELO übermittelt und von dort an das nordirische ELO weitergeleitet (siehe auch Beförderung von NL nach DE).
- Im Falle einer Änderung des Bestimmungsorts füllt der zertifizierte Versender das Ersatzformular für die Änderung des Bestimmungsorts (IE813) aus und reicht es bei den zuständigen nordirischen Zollbehörden ein. Der weitere Verlauf zur Übermittlung der Bestimmungsortänderung an den deutschen Empfänger wurde bislang noch nicht mitgeteilt. Ggf. erfolgt die Übermittlung von ELO zu ELO.

Beförderung von DE nach XI:

- EMCS-Vorgänge nach XI können durch den deutschen zertifizierten Versender problemlos mittels EMCS eröffnet werden. Das nordirische EMCS-System kann die entsprechende Nachricht empfangen, aber nicht an den zertifizierten Empfänger weiterleiten.
- Der nordirische zertifizierte Empfänger besätigt gegenüber seiner zuständigen Behörde den Empfang der Ware auf einem Ausfalldokument. Das Ausfalldokument wird vom nordirischen ELO an das deutsche ELO übermittelt. Das deutsche ELO leitet das Ausfalldokument an das für den zertifizierten Versender zuständige Hauptzollamt weiter.

- Auf Grundlage des nordirländischen Ausfalldokuments (IE818) muss bei dem für den zertifizierten Versender zuständigen Hauptzollamt eine manuelle Ereldigung des EMCS-Vorgangs erfolgen. Der zertifizierte Versender erhält anschließend die Nachricht Entscheidung über die manuelle Ereldigung (IE881), vgl. Ziffer 4.5 Abs. 4 der Verfahrensanweisung EMCS 2.5.

Litauen (LT):

Litauen rechnet mit der vollständigen Umsetzung der EMCS-Phase 4.0 bis zum 1. April 2023.

Beförderung von LT an DE:

- EMCS-Vorgänge von LT an deutsche zertifizierte Empfänger können problemlos mittels EMCS eröffnet werden. Die Eingangsmeldung (IE818) kann durch den deutschen zertifizierten Versender elektronisch an den zertifizierten Empfänger übermittelt werden.
- Bei einer notwendigen Bestimmungsortänderung (IE813) füllt der zertifizierte Versender ein für die Bestimmungsortänderung in LT vorgesehenes Ausfalldokument aus.
- LT sendet das Ausfalldokument zur Bestimmungsortänderung (IE813) von ELO zu ELO.
- Neben der Nachricht IE813 sind auch folgende Nachrichtigen für Beförderungen des steuerrechtlichen freien Verkehrs noch nicht abschließend durch LT angepasst:
 - Warnung/Ablehnung vor Empfang (IE819)
 - Erläuterungen zu Fehl-/Mehrmengen (IE871)

Beförderung von DE nach LT:

- EMCS-Vorgänge nach LT können durch den deutschen zertifizierten Versender problemlos mittels EMCS eröffnet werden; der litauische Empfänger erhält das vereinfachte elektronische Verwaltungsdokument (v-e-VD) und kann die Eingangsmeldung auch elektronisch – wie vorgesehen – an den zertifizierten Versender übermitteln.
- Der Empfang einer Nachricht Änderung des Bestimmungsorts (IE813) aus DE ist problemlos möglich.

<p>Sofern sich im Nachgang zu dieser EMCS-Info noch weitere Probleme bei der Umsetzung des neuen EMCS-Releases der EU-Phase 4.0 bei einzelnen Mitgliedsländern ergeben sollten, werden diese mit einer separaten EMCS-Info mitgeteilt.</p>
--

Zu 2: Anpassung der EMCS-Verfahrensweisung

a) In der Verfahrensweisung EMCS 2.5 wird unter Ziffer 4.4.1 Absatz 2 auf die Feldangabe "16f" (Feld ergänzende Informationen des e-VD/v-e-VD) verwiesen. Korrekt müsste der Verweis auf das Feld "6c" (Feld ergänzende Informationen in der Eingangsmeldung) lauten.

b) In der Verfahrensweisung EMCS 2.5 ist unter Ziffer 1.1 Absatz 1, letzter Anstrich folgende textliche Anpassung vorzunehmen:

- der Durchführungsverordnung (EU) 2016/323 der Kommission zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen über die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates, die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/2573 vom 13. Dezember 2022 geändert worden ist.

Die Verfahrensweisung zum IT-Verfahren EMCS wird derzeit im Hinblick auf die o.g. Inhalte überarbeitet und in Kürze im Mitarbeiterportal Zoll (MAPZ/Intranet) und auf www.zoll.de bereitgestellt.

Im Auftrag

Reinhardt